



Düsseldorf, 30. Juni 2025

Stellungnahme

**Zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)
Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2
ROG i. V. m. 13 LPlG NRW**

Die BDEW- und VKU-Landesgruppen NRW bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) zu dem Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens

- Der Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) – eng koordiniert mit dem erforderlichen Aus- und Umbau der Energienetzinfrastrukturen – ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energie- und Wärmewende in Nordrhein-Westfalen.
- Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft leisten als Investoren und Betreiber von EE-Anlagen und Energienetzen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes.
- Der Zugang zu geeigneten Flächen ist dabei ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Aus Sicht des BDEW und VKU NRW ist es daher von zentraler Bedeutung, dass die Landesentwicklungsplanung alle raumordnerischen Möglichkeiten ausschöpft, um die Flächenverfügbarkeit für den EE-Ausbau und der Energieinfrastrukturen zu verbessern.

Positionen von BDEW und VKU NRW in Kürze

- Keine weitere Verschärfung der Regeln für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)
- Klarstellung der Auswirkungen der Festlegung neuer Waldbereiche auf die Ausweisung von Windenergiegebieten.
- Beibehaltung der vorgesehenen Öffnung von Waldbereichen für die ausnahmsweise Inanspruchnahme für Ver- und Entsorgungstrassen.
- Vermeidung einer flächendeckenden Ausweisung sogenannter Landwirtschaftlicher Kernräume; agrarstrukturverträgliche Vorhaben müssen weiterhin zulässig bleiben.
- Umsetzung der vorgesehenen Erleichterungen für die Nachnutzung bestehender Kraftwerksstandorte; die Beschränkung auf ehemalige Kohlekraftwerksstandorte ist aufzugeben.
- Ablehnung eines Ausbau-Deckels für Freiflächen-Solarenergieanlagen; hilfsweise ist klarzustellen, dass ausschließlich der Nettozubau maßgeblich ist.
- Anpassung der Schwelle für die raumbedeutsame Einstufung von Freiflächen-Solarenergieanlagen sowie Überarbeitung der Kriterien zur Feststellung der Raumbedeutsamkeit.

Stellungnahme

Zur Änderung im Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Formulierung im Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

~~„Vermeidung von Beeinträchtigungen~~

Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ~~ein Gebiet für den Schutz der Natur~~ ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ~~nur ausnahmsweise~~ in Anspruch genommen werden, ~~wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~ für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen

- die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und
- für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.“

BDEW/VKU-Vorschläge:

Die Verschärfung der Regelung für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Begründung:

Mit der Einführung des Ziels 7.2-3 wird der bisherige Ausnahmerahmen für die Inanspruchnahme von BSN deutlich restriktiver gefasst. Dies führt zu einer weiteren Einschränkung des verfügbaren Planungsraums – insbesondere für EE-Anlagen – und verschärft bestehende Flächenkonflikte zusätzlich. Die Regelung steht damit im Spannungsverhältnis zu den energiepolitischen Ausbauzielen und wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt.

Zu begrüßen ist hingegen, dass die Festlegungen des Ziels 10.2-8 zur Errichtung von Windenergieanlagen in bestimmten Teilen der BSN von der Neuordnung unberührt bleiben. Diese Klarstellung ist sachgerecht und beizubehalten.

Zum neuen Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Formulierung im Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

„Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags.

Zur Walderhaltung und -entwicklung können in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen.“

BDEW/VKU-Vorschläge:

Im Rahmen der Festlegung neuer Waldbereiche gemäß des einzuführenden Grundsatzes 7.3-2 ist klarzustellen, welche Auswirkungen diese auf die Ausweisung von Windenergiegebieten haben. Zudem bedarf es einer eindeutigen Regelung, ob in künftig zu entwickelnden Waldbereichen grundsätzlich Windenergienutzung zulässig ist.

Begründung:

Die derzeitigen Ausführungen lassen offen, inwieweit neu festzulegende Waldbereiche die planerische Ausweisung von Windenergiebereichen einschränken oder ausschließen. Auch bleibt unklar, ob in diesen Gebieten grundsätzlich Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Diese Unschärfen führen zu Rechts- und Planungssicherheitseinbußen und können den dringend erforderlichen EE-Ausbau verzögern.

Zur Erreichung der EE-Ausbauziele ist es daher erforderlich, klare Kriterien für die Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit neu ausgewiesenen Waldbereichen zu definieren. Ergänzend sind eine verbesserte Erschließung alternativer Flächen sowie transparente Regelungen für Ausnahmegenehmigungen zu schaffen.

Zum neuen Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Formulierung im Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

„Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen,

- die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und
- für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht. Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.“

BDEW/VKU-Vorschläge

Die vorgesehene Möglichkeit zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen für Ver- und Entsorgungstrassen wird ausdrücklich begrüßt.

Begründung:

Mit der Einführung des Ziels 7.3-3 wird die bestehende Öffnung von Waldbereichen für die Windenergienutzung gemäß Ziel 10.2-6 um weitere raumbedeutsame Infrastrukturen, insbesondere Ver- und Entsorgungstrassen, ergänzt. Dies erweitert den verfügbaren Planungsraum, ermöglicht eine effizientere Flächennutzung und reduziert Nutzungskonflikte. Die Regelung ist daher sachgerecht und wird ausdrücklich unterstützt.

Zum neuen Grundsatz 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Formulierung im Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

„Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden.

Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.“

BDEW/VKU-Vorschläge:

Die vorgesehene Einführung von sogenannten „Landwirtschaftlichen Kernräumen“ ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird in ihrer Zielrichtung begrüßt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Ausweisung nicht flächendeckend erfolgt und dass Ausnahmen für agrarstrukturverträgliche Vorhaben weiterhin zugelassen bleiben.

Begründung:

Mit der Schaffung des neuen Grundsatzes 7.5-3 sollen Regionen, die Flächen mit hoher Qualität für die Lebensmittelproduktion und einer besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen, in den Regionalplänen künftig als „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und so stärker vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. Die damit verbundene Zielsetzung und die Klarstellung der Kriterien für die Ausweisung sind grundsätzlich zu begrüßen.

Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die Ausweisung nicht pauschal oder flächendeckend erfolgt, sondern auf solche Gebiete beschränkt bleibt, bei denen eine besondere Schutzwürdigkeit objektiv nachvollziehbar ist. Eine übermäßige Ausdehnung solcher Vorbehaltsgebiete würde die Flächenkulisse für Energieerzeugungsanlagen und -infrastrukturen unverhältnismäßig einschränken.

Zudem ist sicherzustellen, dass innerhalb der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernräume agrarstrukturverträgliche Vorhaben weiterhin zulässig bleiben. Dies betrifft etwa Agri-Photovoltaikanlagen oder Energieleitungsinfrastrukturen.

Zu begrüßen ist, dass die Festlegungen in Kapitel 10.2 LEP zur Nutzung von Wind- und Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ausdrücklich unberührt bleiben. Diese

Klarstellung ist zu erhalten und gegebenenfalls weiter zu konkretisieren, um Planungssicherheit für Investoren zu gewährleisten.

Zum neuen Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Formulierung im Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

„Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien
Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden.“

BDEW/VKU-Vorschläge:

Die vorgesehenen Erleichterungen für die Nachnutzung bestehender Kraftwerksstandorte sind ausdrücklich zu begrüßen. Die derzeitige Beschränkung auf ehemalige Kohlekraftwerksstandorte wird jedoch als sachlich nicht gerechtfertigt angesehen und sollte daher aufgegeben werden.

Begründung:

Mit dem neu eingeführten Grundsatz 8.2-8 wird die Nachnutzung bestehender Kraftwerksstandorte durch neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher und große Elektrolyseure erleichtert. Diese Regelung ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu unterstützen, da sie zur Beschleunigung der Energiewende beiträgt und bestehende Infrastrukturen effizient nutzt.

Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass sich der Grundsatz nur auf Kohlekraftwerksstandorte, nicht aber auf Gaskraftwerksstandorte bezieht. Insbesondere diese bestehenden Kraftwerksstandorte bringen den Vorteil mit, dass sie sich durch die bereits vorhandene Infrastruktur wie z. B. Netzanschlüsse zügig (u. a. Genehmigungsrecht) und kosteneffizient erschließen lassen. Wird diese Einschränkung beibehalten, findet eine Marktverengung statt, die eine Bevorteilung von Kohlekraftstandorten bedeutet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein zu installierender Erdgasanschluss für Neuanlagen an einem neuen Standort, in Zeiten schwindender Gasverbräuche und daraus folgend steigender Netzentgelte, als nicht trivial anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Anwendungsbereich des Grundsatzes 8.2-8 auf Gaskraftwerksstandorte auszuweiten, um eine diskriminierungsfreie und effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen zu ermöglichen.

Zur Änderung im Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Formulierung im Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

„Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

Eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird.“

BDEW/VKU-Vorschläge:

Die vorgesehene Einführung eines Ausbau-Deckels für Freiflächen-Solarenergieanlagen wird ausdrücklich abgelehnt. Sollte an einem solchen Steuerungsmechanismus dennoch festgehalten werden, ist klarzustellen, dass bei der Ermittlung der maßgeblichen Zubauwerte ausschließlich der Nettozubau heranzuziehen ist. Darüber hinaus sollte die Schwelle für die raumbedeutsame Einstufung von Solarfreiflächenanlagen angepasst und die Kriterien zur Feststellung der Raumbedeutsamkeit überarbeitet werden.

Begründung:

Im Ziel 10.2-14 wird ein neuer Steuerungsmechanismus ergänzt, der bei Unterschreitung eines bestimmten Zubauwertes eine Erweiterung der Flächenkulisse vorsieht, im Gegenzug jedoch bei Überschreitung eines festgelegten Grenzwertes landwirtschaftliche Flächen – mit Ausnahme von Agri-PV – von der weiteren Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen ausschließt.

Ein solcher Mechanismus führt zu einer künstlichen Verknappung geeigneter Flächen und damit faktisch zu einer Deckelung des Ausbaus. Dies steht im Widerspruch zu den EE-Ausbauzielen des Landes. Die Erfahrung mit dem früheren bundesweiten 52-GW Solar-Deckel zeigt, dass ein solcher Deckel durchaus schwierig wieder zu entfernen ist bzw. zumindest Verzögerungen und Unsicherheit mit sich bringt. Auch wenn die mit § 37 Abs. 4 EEG eingeführten Deckel nicht unmittelbar restriktiv wirken mögen, ist die Verankerung eines solchen fixen Deckels unnötig und ein falsches Zeichen beim Voranschreiten der Energiewende.

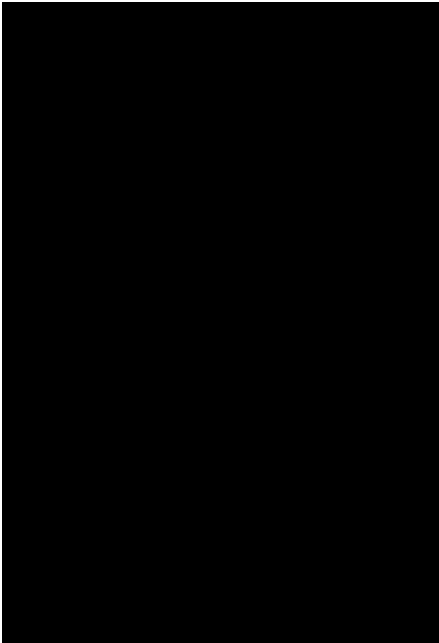
Wir sprechen uns daher für eine grundsätzliche Öffnung von Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten für die Nutzung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen aus. Eine Deckelung – auch in Form eines Opt-in-Mechanismus – wird abgelehnt.

Darüber hinaus sollte ein besonderes Augenmerk auf gesellschaftliche Akzeptanz gelegt werden. Vorrangig sollten daher landwirtschaftliche Flächen mit den niedrigsten Bodenpunkten berücksichtigt werden, um Zielkonflikte mit hochwertiger landwirtschaftlicher Produktion zu minimieren.

Sollte der Ausbau-Deckel dennoch beibehalten werden, ist sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Zubauwerte ausschließlich der Nettozubau berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass im Falle von Repowering-Maßnahmen lediglich die zusätzlich installierte Leistung angerechnet wird. Zudem ist der Bruttozubau um stillgelegte Kapazitäten zu bereinigen, etwa bei Rückführung von Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung.

Zudem sollte die Schwelle für die raumbedeutsame Einstufung von Solarfreiflächenanlagen von derzeit 10 Hektar auf mindestens 30 Hektar angehoben werden. Unterhalb dieser Flächengröße sollten die Flächen für Solarenergie als raumverträglich eingeordnet werden. Dabei würde es dann der Planungshoheit der Kommunen obliegen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Des Weiteren sollte bei der Prüfung der „Raumbedeutsamkeit“ / der Ermittlung der Flächengröße auf eine Zusammenfassung von benachbarten Freiflächen-Solaranlagen verzichtet werden. Oberhalb der o.g. Flächengröße von 30 ha sollte die „Raumbedeutsamkeit“ so definiert werden, dass sie aus sich heraus alleine prüfbar ist und keiner weiteren Auslegung bedarf; so sollte z. B. auf subjektive Kriterien, die eine Verhinderung des Ausbaus der Freiflächen-Solarenergie ermöglichen (wie z.B. das Kriterium der „optisch bedrängenden Wirkung“), verzichtet werden.

Ansprechpartner:



.de

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)** in Berlin und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasserentsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · EUREF-Campus 1D · 40472 Düsseldorf · Fon +49 211 310250-0 · bdew-info@bdew-nrw.de · www.bdew.de

Der **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)** vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. In Nordrhein-Westfalen sind 334 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von rund 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 70 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 74.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de